Protokoll

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des

Gemeinderates Sulzheim

am Mittwoch, 09.09.2026 von 19:00 Uhr bis 22:22 Uhr

Ort: Rathaus Sulzheim

Durch die Vorsitzende wurden alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß eingeladen. Erschienen sind 11 Gemeinderäte. Es hat mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, somit ist die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO gegeben.

I. Öffentlicher Teil

Tagesordnung

1. Haushalt 2026 der Gemeinde Sulzheim; Bekanntmachung des Berichts der Staatl. Rechnungsprüfungsstelle vom 27.07.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.08.2026

2. Grundsatzbeschluss mit verbindlichem Zeitplan zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades Bestattungswesen

3. Flurneuordnung Mönchstockheim – Erneuerung der bereits asphaltierten Wirtschaftswege / Kostenübernahme durch die Gemeinde

4. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 526/13 der Gemarkung Alitzheim

5. Tektur zum Neubau eines Zweifamilienhauses, einer Garage mit Abstellräumen und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 163 der Gemarkung Mönchstockheim

6. Überdachung der best. Loggia durch einen Wintergarten und Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1545/14 der Gemarkung Sulzheim

7. Verzicht auf die Erhebung von Kostenersatz für die Hochwassereinsätze im Kalenderjahr 2024

8. Nachträgliche Genehmigung der Beauftragung zur Kampfmitteluntersuchung im Baugebiet „Herbstwiesen“ in Vögnitz

9. Information und Anfrage

Erste Bürgermeisterin Katharina Stark eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Haushalt 2026 der Gemeinde Sulzheim; Bekanntmachung des Berichts der Staatl. Rechnungsprüfungsstelle vom 27.07.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.08.2026

Dem Landratsamt Schweinfurt obliegt es als Aussichtsbehörde den Haushalt der Gemeinde kritisch zu würdigen Staatl. Gemäß Art 30.3 GO ist die Gemeinde verpflichtet das Ergebnis öffentlich bekanntzugeben:

Die Gemeinde Sulzheim verwendet als Haushalts- und Rechnungswesen die Kameralistik. Eventuelle Verweise auf die KommHV in diesem Bericht beziehen sich damit auf die KommHV-K (BayRS 2023-1-I).
Die Haushaltssatzung 2026 einschl. Haushalts- und Finanzplan wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.07.2026 beschlossen. Die Übersendung der Haushaltsunterlagen an das Landratsamt Schweinfurt erfolgte mit E-Mail vom 17.07.2026. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab folgende Ergebnisse:

1. Festgesetzte Abschlusssummen:

Verwaltungshaushalt	4.995.000 €
Vermögenshaushalt	7.185.000 €
Geplante Investitionen	7.183.827 €

davon:

Einzelplan	Betrag	Einzelplan	Betrag	Einzelplan	Betrag
0	77.000 €	3	26.500 €	6	739.000 €
1	538.000 €	4	1.175.000 €	7	4.268.738 €
2	69.225 €	5	9.000 €	8	281.364 €

Die Einzelpläne 7 und 8 sind bereinigt um nicht investive Ausgabeansätze. Dabei handelt es sich um Zuführungen zum Verwaltungshaushalt bzw. zur Sonderrücklage bei den kostenrechnenden Einrichtungen Kanal und Wasser.

2. Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der HHS) 3.385.000 €

2.1. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungen im Vermögenshaushalt sind vorgesehen, sodass nach Art. 71 Abs. 2 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist. 2.2. Voraussichtlicher Schuldenverlauf gemäß Finanzplanungsdaten:

Jahresendstand

Jahr	Kredite	Ord. Tilgung	Außerord. Tilgung	Gesamtbetrag	Pro EW
2025				0 €	0 €
2026	3.385.000 €	0 €	0 €	3.385.000 €	1.693 €
2027	1.585.000 €	120.000 €	0 €	4.850.000 €	2.426 €
2028	0 €	178.500 €	0 €	4.671.500 €	2.337 €
2029	0 €	184.000 €	0 €	4.487.500 €	2.245 €

Die Verschuldung vergleichbarer Gemeinden lag zum 31.12.2024 im Landesdurchschnitt (LD) bei 835 €/EW. Durch die geplanten Kreditaufnahmen würde Ende 2029 die Verschuldung pro Einwohner bei 268,85% des LD 2024 liegen – mit anderen Worten, beim knapp 2,7-fachen des LD.
Die Gemeinde erreicht damit eine kritische Grenze. Angesichts der stark verspäteten Vorlage des Haushalts ist jedoch davon auszugehen, dass die unter Ziff. 1 genannte Investitionssumme von knapp 7,2 Mio. € im Jahr 2026 nur zu einem Bruchteil umgesetzt und kassenwirksam wird und damit ein erheblicher Teil des Kreditbedarfes sich vermutlich auf 2027 verlagern wird. Insoweit muss bezüglich der Belastbarkeit der vor gelegten Haushaltsdaten ein grundsätzlicher Vorbehalt geltend gemacht werden. Die 2026 vorgesehene Kreditaufnahme ist gemäß Art. 71 Abs. 1 und 2 GO nur dann genehmigungsfähig, wenn sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Hierzu ist die nachfolgende Tabelle von maßgeblicher Bedeutung.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt entwickelt sich wie folgt:

Jahr	2026	2027	2028	2029
Zuführung vom VwHH (UGr 860)	900.000 €	695.000 €	535.000 €	525.000 €
Ordentliche Tilgung (Gr. 97)	0 €	120.000 €	178.500 €	184.000 €
Freie Finanzspanne	900.000 €	575.000 €	356.500 €	341.000 €

Gemäß den Finanzplandaten decken die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben und die notwendige Tilgung kann erwirtschaftet werden (vgl. § 22 Abs. 1 KommHV). Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde scheint damit im Finanzplanungszeitraum gewährleistet zu sein.
Angesichts der im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft nach wie vor im Raum stehenden Schulbauplanungen besteht unter Hinweis auf die aktuellen Finanzplanungsdaten, eine gewisse Chance, dass für die anteiligen Investitionskosten ab 2029 nur teilweise eine Kreditfinanzierung notwendig sein könnte. Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft hat hierfür vorausschauenderweise einen „Erinnerungsposten“ in Höhe von rd. 1,2 Mio. € im Investitionsprogramm vermerkt, der allerdings mittlerweile zu niedrig sein dürfte und anzupassen wäre. Um diese Chance erfolgreich zu nutzen, muss die Gemeinde bereits jetzt damit beginnen, die Ertragssituation des Verwaltungshaushaltes zu verbessen.

In der Gesamtschau ist deshalb hiermit festzustellen, dass die geplanten Kreditaufnahme 2026 auf der Basis der aktuellen, von der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vorgelegten Daten, nach hiesiger Auffassung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht (vgl. Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO). Auf Ziff. 7.1 dieser Stellungnahme (Bestattungsgebühren), wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ergänzend hingewiesen. Für die Genehmigungsfähigkeit der 2027 vorgesehenen Kreditaufnahme kommt es auf finanzielle Leistungsfähigkeit im kommenden Jahr an, so dass hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden kann. Die Angaben im Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik führen dazu, dass die Kreditermächtigungen aus den Jahren 2024 und 2025 erloschen sind, da eine Inanspruchnahme in den Jahren 2027 bis 2029 nicht beabsichtigt ist.

3. Allgemeine Rücklage:

	2026	2027	2028	2029
Anfangsbestand	116.000 €	43.650 €	43.650 €	193.650 €
Zuführung	0 €	0 €	150.000 €	800.000 €
Entnahme	72.350 €	0 €	0 €	0 €
Endbestand	43.650 €	43.650 €	193.650 €	993.650 €

Die gemäß § 20 Abs. 2 KommHV vorgeschriebene Mindestrücklage ist gewährleistet.

4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der HHS)

4.728.738 €

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt zu Lasten des Haushaltsjahres 2027 vorgesehen. Gemäß Art. 67 Abs. 4 GO ist hierfür die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung erforderlich, da im Jahr 2027 eine Kreditaufnahme veranschlagt ist. Die für o.g. Kreditgenehmigung geltenden Grundsätze sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gleichermaßen zu berücksichtigen. Eine materiell-rechtliche Bindung, die 2027 geplante Kreditaufnahme dann auch rechtsaufsichtlich zu genehmigen, ist mit der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nicht vorhanden. Ausschlaggebend hierfür kann nur die Finanzlage der Gemeinde sein, wie sie sich dann im jeweiligen Haushaltsjahr darstellen wird.

5. Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern

Die in der Hebesatz-Satzung vom 29.10.2024 festgelegten Hebesätze gelten weiterhin:

Grundsteuer A 326%
Grundsteuer B 200%
Landesdurchschnitt 2024 vergleichbarer Gemeinden
Gewerbesteuer 350% **301,7%**

Bei der Grundsteuer wird aufgrund der Grundsteuerreform auf einen überörtlichen Vergleich mit dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden bis auf weiteres verzichtet. Sofern die Gemeinde die Hebesätze künftig wieder in der Haushaltssatzung festlegen möchte, wäre die o.g. Hebesatzsatzung außer Kraft zu setzen da sonst bei Hebesatzänderungen im Rahmen der Haushaltssatzung sich widersprechendes Ortsrecht vorhanden wäre.

6. Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 5 der HHS)

832.500 €

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind vorgesehen. Der jeweils eingeplante Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen.

7. Kostenrechnende Einrichtungen

Gemäß Art. 8 KAG soll bei der Gebührenbemessung für kostenrechnende Einrichtungen u.a. die Deckung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten über das Gebührenaufkommen gesichert werden. Da im Rahmen der Gebührenkalkulationen i.d.R. mehrjährige Bemessungszeiträume festgelegt werden, sind aus den jeweiligen Haushaltsdaten nur erheblich eingeschränkt verbindliche Rückschlüsse auf den tatsächlichen Kostendeckungsgrad möglich.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen alle Gebührenfestsetzungen grundsätzlich kostendeckend erfolgen.

7.1 Bestattungswesen (AB 75):

Haushaltsjahr	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Einnahmen	**25.000 €**	**25.000 €**	**25.000€**	**25.000 €**
Ausgaben	**44.105 €**	**45.855 €**	**45.855 €**	**45.855 €**
Innere Verrechnungen	13.700 €	13.700 €	13.700 €	13.700 €
dar. kalk. Abschreibung	6.550 €	7.800 €	7.800 €	7.800 €
dar. kalk. Verzinsung	3.250 €	3.750 €	3.750 € -	3.750 €
Überschuss	**-**	**-**	**-**	**-**
Zuschussbedarf	**19.105 €**	**20.855 €**	**20.855 €**	**20.855 €**
Kostendeckungsgrad	**56,68%**	**54,52%**	**54,52%**	**54,52%**

Angesichts der Ausführungen unter Ziff. 2.2 wäre der Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Auf die Reihenfolge der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO wird zusätzlich ausdrücklich hingewiesen. Es besteht unverzüglicher Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang sei zudem grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bei einer Erhöhung der Bestattungsgebühren die Mehrbelastung bei den Gebührenzahlern nicht sofort eintritt.
Vielmehr wird systembedingt durch die Kalkulation der Gebühren auf den Grabnutzungszeit raum die Mehrbelastung bei den Bürgern erst stark zeitversetzt eintreten. Gleiches gilt natürlich dann auch auf der anderen Seite für die Mehreinnahmen und damit für die Verbesserung des Kostendeckungsgrades. Gebührenerhöhungen können zudem auch schrittweise erfolgen.

7.2 Abwasserbeseitigung (UA 7000):

Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
Einnahmen	**275.000 €**	**425.600 €**	**486.627 €**	**446.427 €**
Ausgaben	**275.000 €**	**425.600 €**	**486.627 €**	**446.427 €**
dar. Innere Verrechnungen	18.500 €	18.500 €	18.500 €	18.500 €
dar. kalk. Abschreibung	40.000 €	65.200 €	155.000 €	140.000 €
dar. kalk. Verzinsung	24.700 €	51.300 €	110.200 €	85.000 €
Überschuss	-	-	-	-
Zuschussbedarf	-	-	-	-
Kostendeckungsgrad	**100,00%**	**100,00%**	**100,00%**	**100,00%**

7.3 Wasserversorgung (GRZ 8151):

Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
Einnahmen	**85.500 €**	**86.700 €**	**93.900 €**	**93.900 €**
Ausgaben	**85.500 €**	**86.700 €**	**93.900 €**	**93.900 €**
dar. Innere Verrechnungen	11.600 €	11.600 €	11.600 €	11.600 €
dar. kalk. Abschreibung	1.000 €	1.000 €	5.600 €	5.600 €
dar. kalk. Verzinsung	400 €	400 €	3.000 €	3.000 €
Überschuss	-	-	-	-
Zuschussbedarf	-	-	-	-
Kostendeckungsgrad	**100,00%**	**100,00%**	**100,00%**	**100,00%**

8. Stellenplan:

8.1. Bei den Beamten ist keine Änderung erfolgt.
Bei den tariflich Beschäftigten ist in der Entgeltgruppe SR eine deutliche Stellenreduzierung zu verzeichnen.

8.2. Von den Festsetzungen im Stellenplan kann Rahmen der Haushaltsprüfung lediglich Kenntnis genommen werden, jedoch sind diese Festsetzungen keinesfalls dahingehend prüfbar, inwieweit im Einzelnen die einschlägigen beamten-, besoldungs- bzw. tarifrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Gemeinde ist verpflichtet, in eigener Verantwortung und Zuständigkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob der Personalbestand sowie die Organisationsstruktur sachgerecht ist und dass den im Stellplan erfolgten Zuordnungen zu den Entgeltgruppen entsprechende Stellenbewertungen zu Grunde liegen.

8.3. Entwicklung der Personalkosten:

	2024	2025	2026
	Ergebnis JR	HH-Ansatz	HH-Ansatz
Betrag	460.071,23 €	501.950,00 €	529.650,00 €
+/- in €	---	+41.878,77 €	+27.700,00 €
+/- in %	---	+9,10 %	+5,52 %
	Personalkosten je Einwohner		265 €
	2024 Landesdurchschnitt		494 €

Gemäß den Ansätzen im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft 2026 liegen die Personalkosten bei 75,5 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes der Verwaltungsgemeinschaft. Unter Berücksichtigung der im Haushalt der Gemeinde unter HHSt. 9000.8330 veranschlagten Verwaltungsgemeinschaftsumlage in Höhe von 409.795 €, ergibt das einen Wert von 155 €/je EW, der dem in der obigen Tabelle ausgewiesenen Wert von 265 €/EW hinzuzurechnen wäre. Mit dann insgesamt 420 €/EW liegt die Gemeinde Sulzheim, einschließlich der anteiligen Personalkosten der Verwaltungsgemeinschaft, damit noch unter dem Landesdurchschnitt 2024 vergleichbarer Gemeinden (494 €/EW).

2. Grundsatzbeschluss mit verbindlichem Zeitplan zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades Bestattungswesen

Die Kommunalaufsicht am Landratsamt Schweinfurt hat den Haushalt 2026 unter der Auflage genehmigt, dass eine zeitnahe Neukalkulation mit Erhöhung der Kostendeckung bei den Bestattungsgebühren zu erfolgen hat. Darüber ist ein Grundsatzbeschluss herbeizuführen. Dieser Grundsatzbeschluss ist der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Der Betrieb der Friedhöfe ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Einnahmen aus dem Gebührenaufkommen müssen grundsätzlich die entstehenden Kosten decken.

In den letzten Jahren war keine Kostendeckung zu erreichen.

Die aktuelle Friedhofsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2022.

Beschluss:

Beginnend ab dem 01.01.2029 soll eine Erhöhung zur größtmöglichen Kostendeckung bei den Bestattungsgebühren erreicht werden.

Stimmberechtigt: 11 Ja:10 Nein: 1

3. Flurneuordnung Mönchstockheim – Erneuerung der bereits asphaltierten Wirtschaftswege / Kostenübernahme durch die Gemeinde

Im Zusammenhang mit der Flurneuordnung in Mönchstockheim wurde Ende des Jahres 2019 seitens der Gemeinde festgelegt, dass drei bereits asphaltierte Wirtschaftswege im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen erneuert bzw. neu asphaltiert werden sollen. Hintergrund dieser seinerzeit getroffenen Entscheidung war nach den damaligen Informationen, dass die betreffenden Wege in früherer Zeit durch die Nutzung im Zusammenhang mit Manövern der US-Streitkräfte erheblich beansprucht bzw. beschädigt worden waren. Nach den damaligen Erkenntnissen waren hierfür in der Vergangenheit finanzielle Mittel zur Wiederherstellung bzw. Instandsetzung der Wege bereitgestellt worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die im Jahr 2019 getroffene grundsätzliche Entscheidung zur Erneuerung der seinerzeit benannten drei bereits asphaltieren Wirtschaftswege im Rahmen der Flurneuordnung Mönchstockheim zur Kenntnis und bestätigt diese grundsätzlich.
Die Verwaltung wird beauftragt

1. **den derzeitigen Planungs- und Verfahrensstand mit dem Amt für Ländliche Entwicklung bzw. den für die Flurneuordnung zuständigen Stellen abzuklären,**

2. **die voraussichtlichen Kosten der Erneuerung der betreffenden Wege feststellen zu lassen und**

3. **dem Gemeinderat nach Vorliegen der konkreten Angaben eine entsprechende Beschlussvorlage über die weitere Umsetzung und die finanzielle Beteiligung der Gemeinde vorzulegen.**

Eine endgültige Entscheidung über die Höhe einer Kostenbeteiligung der Gemeinde bleibt bis zur Vorlage der konkreten Angaben über die betroffenen Wege, die geplante Ausführung und die voraussichtlichen Kosten vorbehalten.

Stimmberechtigt: 11 Ja: 4 Nein: 7

4. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 526/13 der Gemarkung Alitzheim

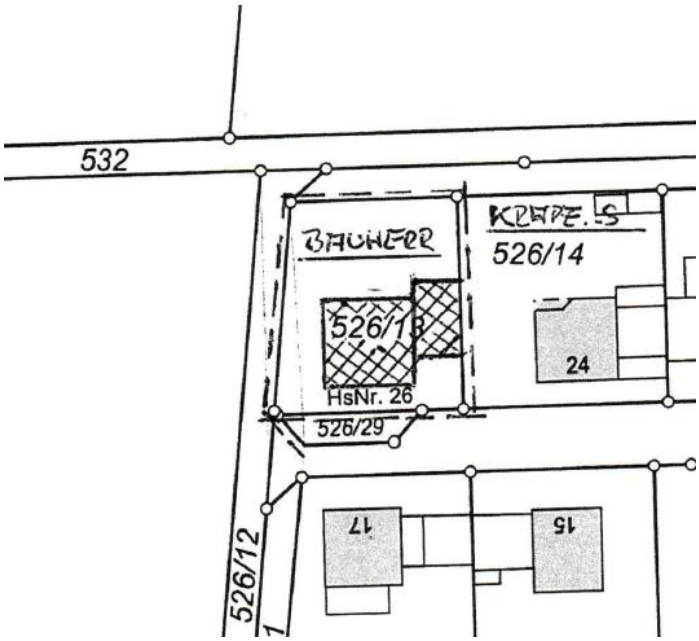
Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am:	30.07.2026
Vorhaben:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Bauort:	Gemeinde Sulzheim
Baugebiet:	An der Weißen Marter
Gemarkung:	Alitzheim
Flurstücknummer:	526/13

Beurteilung gemäß BauGB: § 30 (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)
Nachbarunterschriften: liegen vor

Hinweis: Es sind Befreiungen von der Dachform, Dachneigung, Dachfarbe, Material der Eindeckung und der Bauweise notwendig. Die Befreiungen von der Bauweise und der Dachneigung wurden in der Sitzung am 26.01.2026 bereits vom Gemeinderat als informelle Anfrage behandelt und in Aussicht gestellt.

Auszug aus dem Lageplan



Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 526/13 der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

Die Gemeinde Sulzheim erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB.

1. Bauweise:

Festsetzung: E+D (Erdgeschoss + Dachgeschoss)
Befreiung: E+I (Erdgeschoss + Obergeschoss)

Dachform, Dachneigung, Material und Farbe der Eindeckung:

Festsetzung: Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach, 35 – 52°, Dachziegel in rot oder rotbraun

Befreiung: Zeltdach, 22°, Betondachstein in anthrazit

Stimmberechtigt: 11 Ja:11 Nein: 0

5. Tektur zum Neubau eines Zweifamilienhauses, einer Garage mit Abstellräumen und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 163 der Gemarkung Mönchstockheim

Sachverhalt:

Tekturantrag eingegangen am: 16.07.2026
Vorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses, einer Garage mit Abstellräumen und eines Carports

Baugebiet -
Gemarkung: Mönchstockheim
Flurstücknummer: 163
Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Nachbarunterschriften: liegen vor

Hinweis 1: Das Grundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich (§34 - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Somit hat die Gemeinde über die Art sowie das Maß der baulichen Nutzung zu entscheiden.

Hinweis 2: Es wurde bereits eine Tektur genehmigt. Bei der vorherigen Tektur wurden die Maße der beiden Wohnhäuser insgesamt verkleinert. Inhalt der jetzigen Tektur ist, dass das Wohnhaus 2 komplett durch ein Garagengebäude mit Abstellräumen ersetzt wird.

Beschluss:

Dem Tekturantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses, einer Garage mit Abstellräumen und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 163 der Gemarkung Mönchstockheim wird zugestimmt.

Stimmberechtigt: 11 Ja:11 Nein: 0

6. Überdachung der best. Loggia durch einen Wintergarten und Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1545/14 der Gemarkung Sulzheim

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 13.08.2026
Vorhaben: Überdachung der best. Loggia durch einen Wintergarten und Neubau eines Carports
Bauort: Gemeinde Sulzheim
Baugebiet Grundäcker III
Gemarkung: Sulzheim
Flurstücknummer: 1545/14
Beurteilung gemäß BauGB:§ 30
(Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)

Nachbarunterschriften: liegen vor

Hinweis: Befreiung aufgrund von Überschreitung der GRZ nötig.

Auszug aus dem Lageplan:



Beschluss:

Dem Antrag zur Überdachung der best. Loggia durch einen Wintergarten und Neubau eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1545/14 der Gemarkung Sulzheim wird zugestimmt.

Die Gemeinde Sulzheim erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB.

1. **GRZ:**

 Festsetzung: 0,35 (GRZ II = 0,525)
 Befreiung: 0,65

 Stimmberechtigt: 11 Ja: 11 Nein: 0

7. Verzicht auf die Erhebung von Kostenersatz für die Hochwassereinsätze im Kalenderjahr 2024

Sachverhalt:

Auf Grund von Starkregen kam es am 02.05.2024, 01.06.2024 und 02.06.2024 zu insgesamt sechzehn Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sulzheim, bei denen die Freiwillige Feuerwehren den Bürgern vor Ort und überörtlich bei der Behebung von entstandenen Schäden geholfen haben.
Der Gemeinde Sulzheim sind für diese Feuerwehreinsätze Kosten entstanden, die grundsätzlich an die einzelnen Grundstückseigentümer verrechnet werden können. Für die Erhebung eines Kostenersatzes ist es jedoch zwingend notwendig, dass eine genaue Zuordnung, der durch die Feuerwehr eingesetzten Personen, Fahrzeuge, usw. erfolgen kann. Dies ist in den meisten Fällen jedoch nicht möglich.

Beschluss:

Die Gemeinde Sulzheim erhebt für die Hochwassereinsätze ihrer Freiwilligen Feuerwehren am 02.05.2024, 01.06.2024 und 02.06.2024 von den betroffenen Grundstückseigentümern, keinerlei Kostenersatz für die entstandenen Aufwendungen.

Stimmberechtigt: 11 Ja: 11 Nein: 0

8. Nachträgliche Genehmigung der Beauftragung zur Kampfmitteluntersuchung im Baugebiet „Herbstwiesen“ in Vögnitz

Sachverhalt

Im Zuge der Erschließungsarbeiten für das neue Baugebiet in Vögnitz wurden Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände aufgefunden. Aufgrund des Fundes mussten die laufenden Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich eingestellt werden.
Zur Abwendung einer möglichen Gefahr für die an den Erschließungsarbeiten beteiligten Personen, sowie für weitere Personen im Gefahrenbereich, war eine kurzfristige fachkundige Kampfmitteluntersuchung erforderlich. Ein Abwarten bis zur nächsten regulären Gemeinderatssitzung war aufgrund der bestehenden Gefahrenlage und der damit verbundenen notwendigen Unterbrechung der Erschließungsarbeiten nicht vertretbar.
Die Bürgermeisterin hat daher zur Abwendung der Gefahr und zur Sicherstellung einer zeitnahen Untersuchung den Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Kampfmitteluntersuchung vergeben.
Die Beauftragung erfolgte aufgrund der besonderen Dringlichkeit und der bestehenden Gefahrenlage.
Da eine vorherige Entscheidung des Gemeinderats aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich war, ist die erforderliche Beschlussfassung nunmehr nachzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die von der Bürgermeisterin aufgrund der dringlichen Gefahrenlage veranlasste Beauftragung zur Durchführung der erforderlichen Kampfmitteluntersuchung im Bereich des neuen Baugebiets „Herbstwiesen“ in Vögnitz.

Die Auftragsvergabe an PD Bohr- und Sondiergesellschaft zum Angebotspreis von 7.598,15 € brutto wird nachträglich genehmigt.

Stimmberechtigt: 11 Ja: 11 Nein: 0

9. Informationen und Anfragen

9.1. Gemeinderat Herbert Back fragt nach, in welchem Rhythmus die Glascontainer geleert werden. In Mönchstockheim liegt die Straße bei Entleerung voller Splitter. Einige Bürger haben sich die Fahrräder platt gefahren.
Bürgermeisterin Katharina Stark will dem Bauhof Bescheid geben, dieser wird die Abfallwirtschaft informieren.

9.2. Gemeinderat Herbert Back fragt nach zusätzlicher Aufstellung von Papiercontainern in den Ortsteilen ohne.
Gemeinderätin Gabriele Barth schlägt vor, dass man den Papiercontainer in Sulzheim mitnutzen kann. Für Mönchstockheim soll erst ein geeigneter Platz gesucht werden.

9.3. Gemeinderätin Gabriele Barth fragt in ihrer Aufgabe als Gleichstellungsbeauftragte nach, ob sie ein Budget haben könnte. Es sei schwer, ohne finanziell festgesteckten Rahmen Referenten zu finden, ohne Bezahlung sei es quasi unmöglich.
Bürgermeisterin Katharina Stark will dies zeitnah klären.

9.4. Gemeinderat Martin Geier moniert, dass die jeweilige Sachlage beim Straßenbau schlecht an die Bürger kommuniziert wird.
Er bittet um besseren Informationsfluss.

Bürgermeisterin Katharina Stark sagt, sie habe stets informiert.

Martin Geier wünscht sich eine bessere Planung für die Arbeiten in der Otto-Drescher-Straße.

Bürgermeisterin Katharina Stark teilt mit, dass die Schulstraße bis nächsten Dienstag (15.09.2026) fertig asphaltiert und befahrbar sei. Der notfallmäßig ausgewiesene Feldweg sei für einen Befahrung dann nicht mehr gültig.

Weiterhin teilt sie mit, dass die Wilhelm-Behr-Straße bereits im August asphaltiert wurde und gerade die Arbeiten am Brunnenwasen laufen.
Im Heckenweg wird im November asphaltiert.

Auch die Stichstraßen werden im November mitasphaltiert. Jetzt fehlten nur noch die Anwesen in der Wilhelm-Behr-Straße 2 und 6.
Die Bürger sollen die Heimatinfoapp nutzen, außerdem kann sie auch jederzeit angerufen und im Rathaus aufgesucht werden.

9.5. Bürgermeisterin Katharina Stark informiert, dass der bisherige Kindergartenbus keine Kinder mehr von Mönchstockheim nach Alitzheim transportiert. Das Fahrzeug sei jedoch noch in Gemeindebesitz.

Der Bauhof und die Feuerwehren bitten den Bus zu behalten für gemeindeinterne Transportzwecke.
Ein Fahrtenbuch wird geführt.
Tanken funktioniert wie bei Leihwägen: vollgetankt zurück.

Ende der öffentlichen Sitzung um 20:10 Uhr